

Studienordnung für das Weiterbildende Studium Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Aufgabenzuweisung
- § 2 Ziel und Inhalte des Weiterbildenden Studiums
- § 3 Organisation des Weiterbildenden Studiums
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Besondere Eignung
- § 6 Zugang und Zulassung
- § 7 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Entgelte
- § 8 Dauer und Umfang des Weiterbildenden Studiums
- § 9 Theoretische Ausbildung
- § 10 Praktische Tätigkeit
- § 11 Praktische Ausbildung
- § 12 Selbsterfahrung
- § 13 Erfolgreicher Abschluss des Weiterbildenden Studiums
- § 14 Unterbrechung des Weiterbildenden Studiums, Anrechnung anderer Ausbildungen
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1

Geltungsbereich und Aufgabenzuweisung

(1) Diese Studien- und Zulassungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz-PsychThG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) in der jeweils geltenden Fassung das Weiterbildende Studium Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld.

(2) Das Weiterbildende Studium wird von der Abteilung für Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld in Kooperation mit dem Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Bielefeld e.V. (ZWW) und Einrichtungen des Weiterbildungsverbundes durchgeführt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Kooperationsverträgen.

(3) Die konzeptionelle und planerische Hoheit (Ausbildungshoheit) für das Weiterbildende Studium liegt bei der Abteilung für Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld. Dem ZWW obliegt die praktische Umsetzung und Ausführung des Weiterbildenden Studiums im Rahmen der durch die Leitung (§ 3 Abs.1) festgelegten Vorgaben.

§ 2

Ziel und Inhalte des Weiterbildenden Studiums

(1) Ziel des Weiterbildenden Studiums ist die Vermittlung der Ausbildungsinhalte gemäß § 5 PsychThG in Verbindung mit der KJPsychTh-APrV, die erforderlich sind, um zur staatlichen Prüfung zugelassen werden zu können. Nach erfolgreicher staatlicher Prüfung können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Antrag auf Approbation stellen.

(2) Das Weiterbildende Studium besteht aus den Abschnitten *theoretische Ausbildung*, *praktische Tätigkeit*, *praktische Ausbildung* und *Selbsterfahrung*. Das Weiterbildende Studium vermittelt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um

1. in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter indiziert ist, und
2. bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Kindes oder Jugendlichen



auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können.

(3) Das Weiterbildende Studium vermittelt Kompetenzen im Sinne des Absatzes 2 mit dem Schwerpunkt Verhaltenstherapie.

§ 3

Organisation des Weiterbildenden Studiums

(1) Die Organisation des Studiums erfolgt durch eine Leitung im Sinne des Absatzes 3. Ergänzend besteht ein erweitertes Leitungsgremium, das die Leitung des Weiterbildenden Studiums berät und die Interessen aller beteiligten Gruppen bündelt und vertritt.

(2) Im Einzelnen obliegen der Leitung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über den Zugang und die Zulassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Weiterbildenden Studium,
- b) Koordination der verschiedenen Ausbildungsteile nach § 1 Abs. 3 KJPsychTh-APrV,
- c) inhaltliche und organisatorische Planung des Lehrveranstaltungsangebots,
- d) Bestellung von Dozentinnen und Dozenten, sowie Anerkennung und Bestellung von Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern,
- e) Aufnahme von stationären und ambulanten Einrichtungen für die Kooperation in Bezug auf die Praktische Tätigkeit und Praktische Ausbildung,
- f) Entscheidung und Umsetzung aller finanziellen Angelegenheiten,
- g) Organisation der Prüfung in Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde.

(3) Der Leitung gehören an:

- a) die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Klinische Kinder- und Jugendlichenpsychologie und Psychotherapie der Universität Bielefeld als Vorsitzender bzw. als Vorsitzende
- b) die klinische Leiterin oder der klinische Leiter der Hochschulambulanz für Kinder und Jugendliche der Universität Bielefeld als Stellvertreter.

Die oder der Vorsitzende kann das Weiterbildende Studium alleinverantwortlich führen.

(4) Dem erweiterten Leitungsgremium gehören an:

- a) die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Klinische Kinder- und Jugendlichenpsychologie und Psychotherapie der Universität Bielefeld als Vorsitzender bzw. als Vorsitzende
- b) die klinische Leiterin oder der klinische Leiter der Hochschulambulanz für Kinder und Jugendliche der Universität Bielefeld als Stellvertreter
- c) die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Bielefeld
- d) die organisatorische Leiterin oder der organisatorische Leiter der Ausbildungsambulanz der Universität Bielefeld
- e) die klinische Leiterin oder der klinische Leiter der Ausbildungsambulanz der Universität Bielefeld
- f) eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer an dem Weiterbildenden Studium aus der jeweils ältesten Weiterbildungsgruppe, die oder der von den Gruppenmitgliedern dieser Gruppe gewählt wird.

Diesem Gremium kommt insbesondere hinsichtlich der unter Absatz 2 genannten Themengebiete eine beratende Funktion zu (Absatz 1). Die Entscheidungskompetenz liegt weiterhin allein bei der Leitung. Kommt das erweiterte Leitungsgremium, mit Ausnahme der Leitung, zu einem einstimmigen Beschluss, so wird die Leitung verpflichtet das erweiterte Leitungsgremium im Rahmen einer außerordentlichen gemeinsamen Sitzung anzuhören. Eine Verpflichtung der Leitung den Empfehlungen des erweiterten Leitungsgremiums Folge zu leisten besteht darüber hinaus nicht.

Mit beratender Stimme gehört dem erweiterten Leitungsgremium zudem eine Supervisorin oder ein Supervisor an, die oder der aus und von der Gruppe der tätigen Supervisorinnen oder Supervisoren gewählt wird.

(5) Die Leitung ist verpflichtet, sich mindestens einmal pro Jahr mit dem erweiterten Leitungsgremium auszutauschen. Die Möglichkeit außerordentlicher gemeinsamer Sitzungen gem. Absatz 4 bleibt davon unberührt.

(6) Das erweiterte Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter mindestens drei der vier in Absatz 4 Satz 1 Buchst. c) – f) genannten Personen vertreten sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und bei deren oder dessen Abwesenheit die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(7) Die Sitzungen der Leitung und des erweiterten Leitungsgremiums sind nicht öffentlich. Alle Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Weiterbildenden Studium sind die erforderlichen Qualifikationen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG. Bei Zweifelsfällen über das Vorliegen der erforderlichen Qualifikationen ist vor Aufnahme des Ausbildungsteilnehmers eine Klärung mit dem zuständigen Landesprüfungsamt vorzunehmen.

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Weiterbildenden Studium ist ein Ausbildungsplatz für die praktische Tätigkeit in einer der kooperierenden stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen. Diese Ausbildungsplätze werden von der jeweiligen Einrichtung vergeben. Kann diese Voraussetzung noch nicht mit der Bewerbung für das Weiterbildende Studium nachgewiesen werden, ist sie bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen. Der Zugang wird in diesem Fall unter Vorbehalt gewährt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist, müssen allgemeine deutsche Sprachkenntnisse durch Prüfungszeugnisse, die zumindest den Anforderungen der Stufe B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) oder einem gleichwertigen Sprachniveau entsprechen, nachweisen.

(4) Voraussetzung für den Zugang ist ferner die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das Weiterbildenden Studium, welche nach Maßgabe des § 5 festgestellt wird.

(5) Mit der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ausgefüllter Antrag auf Teilnahme am Weiterbildenden Studium,
- b) tabellarischer Lebenslauf mit Foto,
- c) Studienabschlusszeugnis und –urkunde in beglaubigter Kopie,
- d) ggf. Nachweis über einschlägige Zusatzqualifikationen in beglaubigter Kopie,
- e) Nachweis über einen Ausbildungsplatz im Sinne des Absatzes 2,
- f) ggf. Nachweis nach Absatz 3,
- g) Nachweis über die Zahlung einer einmaligen Gebühr für die Teilnahme am Auswahlgespräch.

(6) Der Antrag auf Teilnahme am Weiterbildenden Studium muss mit den gemäß Absatz 5 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Leitung des Weiterbildenden Studiums fristgerecht eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Fristen werden von der Leitung des Weiterbildenden Studiums festgelegt und rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Ausbildungsplätze des betreffenden Zulassungstermins.

§ 5

Besondere Eignung

(1) Die besondere Eignung für das Weiterbildende Studium wird über eine Vorauswahl anhand der eingereichten schriftlichen Unterlagen (erste Stufe) und über ein Auswahlgespräch (zweite Stufe) festgestellt.

(2) In der ersten Stufe werden für die Bewerberinnen und Bewerber folgende Punkte vergeben:

- a) Abschlussnote: "sehr gut": 4 Punkte, "gut": 3 Punkte; "befriedigend": 2 Punkte, „ausreichend“: 1 Punkt
- b) Einschlägige Berufserfahrung nach dem Studium: maximal 2 Punkte (2 Punkte entsprechen mindestens einjährige Tätigkeit im Bereich Klinische Kinder- und Jugendlichenpsychologie, Klinische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie, 1 Punkt mindestens halbjährige Tätigkeit im Bereich Kinder- und Jugendlichenpsychologie/-psychotherapie oder -psychiatrie oder mindestens einjährige Tätigkeit im Bereich der klinischen Psychologie, Psychotherapie oder Psychiatrie)
- c) Studienbegleitende Berufserfahrung: maximal 2 Punkte (Praktikum von mindestens 225 Stunden im kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen/-psychiatrischen Bereich: 2 Punkte, Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer im kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen/-psychiatrischen Bereich: 1 Punkt)

Zugangsvoraussetzung ist das Erreichen von mindestens 4 Punkten oder von mindestens 3 Punkten über die Abschlussnote. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber diese Voraussetzung nicht, so findet ein Auswahlgespräch nicht mehr statt.

(3) Die zweite Stufe besteht aus einem dreißigminütigen, strukturierten Auswahlgespräch, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber ihr bzw. sein besonderes Interesse und ihre bzw. seine genügende Befähigung zur Ausübung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nachzuweisen hat. Dabei werden insbesondere überprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über Empathie, Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenzen (zum Beispiel „Umgang mit Bewertung des eigenen Verhaltens“) verfügt. Der Leitung des Weiterbildenden Studiums legt Termin und Ort des



Gesprächs fest. Für die Durchführung des Auswahlgesprächs bestimmt er mindestens zwei Personen (Gesprächsleiter und Beisitzer). Für das Auswahlgespräch werden Punkte von 0 bis 4 vergeben. Um Zugang zum Weiterbildenden Studium zu erhalten muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 2 Punkte im Auswahlgespräch erzielen. Über das Auswahlgespräch wird ein Protokoll angefertigt, in dem die Beurteilung der persönlichen Eignung festgehalten wird.

§ 6 Zugang und Zulassung

(1) Die Leitung des Weiterbildenden Studiums prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß den §§ 4,5 erfüllt. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nicht oder wird der Antrag auf Teilnahme am Weiterbildenden Studium nicht innerhalb der in § 4 Abs. 6 vorgegebenen Frist eingereicht, so ist der **Zugang** zu versagen. Wird der Antrag nicht mit sämtlichen nach § 4 Abs. 5 erforderlichen Unterlagen eingereicht, so kann der Zugang unter Vorbehalt gewährt oder versagt werden. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze übersteigt, wird eine Reihenfolge anhand der nach § 5 Abs. 2 und 3 insgesamt erreichten Punktzahl gebildet. Die **Zulassung** erfolgt nach dieser Reihenfolge. Bei gleichem Punktestand geben die in dem Auswahlgespräch erzielten Punkte den Ausschlag. Bei dann noch gegebener Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Leitung des Weiterbildenden Studiums entscheidet nach Abstimmung mit dem ZWW nach den vorgenannten Kriterien über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Weiterbildenden Studium. Die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Sofern zugelassene Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz nicht annehmen oder von einem angenommenen Studienplatz zurückgetreten sind, können entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 1 weitere Zulassungen ausgesprochen werden, soweit dies vor dem jeweiligen Studienbeginn noch möglich ist.

§ 7 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Entgelte

Die Hochschule bietet das Weiterbildende Studium gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 HG auf privatrechtlicher Grundlage in Kooperation mit dem ZWW an. Die von der Leitung zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber schließen mit dem ZWW einen Teilnahmevertrag; mit der Zulassung zum Studium entsteht ein Anspruch auf Abschluss des Teilnahmevertrags. Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Studium werden mindestens kostendeckende Entgelte erhoben. Über die Höhe dieser Entgelte entscheidet die Leitung (§ 3 Abs.1) im Einvernehmen mit dem ZWW. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Studiums erhalten zudem den Status von Gasthörerinnen und Gasthörern an der Universität Bielefeld. Die Einzelheiten sind in den Informationen zum Studienverlauf aufgeführt.

§ 8 Dauer und Umfang des Weiterbildenden Studiums

(1) Die Dauer des Weiterbildenden Studiums beträgt mindestens sechs Semester (3 Jahre).

(2) Das Weiterbildende Studium umfasst mindestens 4.200 Stunden und besteht aus:

- a) der theoretischen Ausbildung (§ 9) im Umfang von
 - i. mindestens 600 Stunden in den regulären Lehrveranstaltungen,
 - ii. 200 Stunden Vertiefung der Ausbildungsinhalte im angeleiteten Selbststudium,
 - iii. mindestens 200 Stunden Literaturstudium zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie zur Vertiefung und Erweiterung des theoretisch-methodischen Wissens in selbstorganisierten Kleingruppen
 - iv. Lehrpraktische Übungen zum Erwerb didaktischer Fähigkeiten zur Vermittlung klinisch-psychologischen Wissens an Dritte (maximal 100 Stunden)
 - v. Teilnahme an von der Leitung des Weiterbildenden Studiums vorher genehmigten oder bekanntgegebenen Kongressen oder Workshops mit dem Schwerpunkt Verhaltenstherapie (maximal 50 Stunden, Kriterien für Kongresse und Workshops können der Anlage zu dieser Ordnung entnommen werden),
- b) der praktischen Tätigkeit Teil 1 (§ 10 Abs. 1) im Umfang von mindestens 1.200 Stunden, welche in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr abzuleisten sind,
- c) der praktischen Tätigkeit Teil 2 (§ 10 Abs. 2) im Umfang von mindestens 600 Stunden, welche in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten abzuleisten sind,



- d) der praktischen Ausbildung (§ 11) im Umfang von
 - i. mindestens 600 Behandlungsstunden
 - ii. 150 Supervisionsstunden, davon mindestens 50 Stunden Einzelsupervision
 - iii. mindestens 200 Intervisionsstunden in selbstorganisierten Kleingruppen
- e) der Selbsterfahrung (§ 12) im Umfang von mindestens 120 Stunden.
- f) Die verbleibenden Ausbildungsstunden dienen der Vertiefung und individuellen Schwerpunktsetzung. Dies kann folgende Inhalte umfassen:
 - i. Zusätzliche, über die geforderte Mindestzahl hinausgehende Stunden der praktischen Tätigkeit gemäß § 10 (maximal 250 Stunden)
 - ii. zusätzliche, über die geforderte Mindestzahl hinausgehende Stunden der praktischen Ausbildung gemäß § 11 einschließlich Supervision mit durchschnittlich einer Supervisions Sitzung auf vier Therapiesitzungen (insgesamt maximal 150 Stunden)

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer führen ein Weiterbildungsbuch, in dem die Teilnahme an Veranstaltungen und anderen Studienleistungen der theoretischen Ausbildung, der praktischen Tätigkeit und der praktischen Ausbildung sowie der Selbsterfahrung belegt werden. Zusätzliche Ausbildungsteile werden ebenfalls im Weiterbildungsbuch dokumentiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Ausbildungsteilen zu sorgen.

§ 9

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung dient in erster Linie der Vermittlung und Vertiefung psychotherapeutischen Wissens und dem Üben diagnostischer und therapeutischer Fertigkeiten, zusätzlich auch der Anleitung zur praktischen Tätigkeit. Sie umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KJPsychTh-APrV sowohl Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit als auch vertieftes Spezialwissen in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Verhaltenstherapie einschließlich kognitiver Verfahren.

(2) Die theoretische Ausbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen an der Ausbildungsstätte oder an einer kooperierenden Einrichtung statt.

(3) Die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung wird im Weiterbildungsbuch und ggf. durch gesonderte Bescheinigungen bestätigt.

§ 10

Praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit Teil 1 findet an den kooperierenden kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtungen statt, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 S.1 Nr. 1 KJPsychTh-APrV erfüllen.

(2) Die praktische Tätigkeit Teil 2 findet an den kooperierenden Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 KJPsychTh-APrV statt, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen dienen.

(3) Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

(4) In der Regel ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zunächst in einer ambulanten Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 S.1 Nr. 2 KJPsychTh-APrV im Umfang von mindestens 600 Stunden und anschließend in einer stationären psychiatrischen Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der KJPsychTh-APrV im Umfang von mindestens 1200 Stunden tätig. Die Tätigkeiten sind in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten.

(5) Während der praktischen Tätigkeit Teil 1 muss die Teilnehmerin oder der Teilnehmer jeweils über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen (Patienten) beteiligt werden.

(6) Die Absolvierung der praktischen Tätigkeit wird durch entsprechende Bescheinigungen bestätigt.

§ 11 Praktische Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung erfolgt gemäß § 4 KJPsychTh-APrV durch eigene psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision. Sie findet in der Regel in der Ausbildungsambulanz der Universität Bielefeld statt. Bei der praktischen Ausbildung werden theoretisches und empirisches Wissen, methodische Kenntnisse sowie praktische und persönliche Erfahrungen zur Lösung der konkreten diagnostischen und therapeutischen Aufgaben integriert.
- (2) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens 10 Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden. Mindestens 50 der Supervisionsstunden sind als Einzelsupervision abzuleisten.
- (3) Die Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisorinnen oder Supervisoren abzuleisten. Die Supervisionsdichte soll durchschnittlich eine Supervisionsstunde auf vier Behandlungsstunden betragen. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus vier Teilnehmern bestehen.
- (4) Die Supervisorinnen und Supervisoren werden von der Leitung des Weiterbildenden Studiums anerkannt und mit der Durchführung der Supervision beauftragt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisorin oder als Supervisor entsprechend § 4 Abs. 3 KJPsychTh-APrV sind (a) eine mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit in der Krankenbehandlung mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen nach der Approbation zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder nach Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder nach Abschluss einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendpsychotherapie, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des wissenschaftlich anerkannten Verfahrens, das Gegenstand der praktischen Ausbildung ist, (b) eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit (Dozenten- oder Supervisorentätigkeit) an einer Ausbildungsstätte sowie die persönliche Eignung. Die Anerkennung als Supervisor oder Supervisorin wird von der Leitung des Weiterbildenden Studiums mindestens einmal pro Jahr überprüft und kann zurückgenommen werden, sofern die persönliche Eignung für die Supervisorentätigkeit nicht mehr gegeben ist. Die persönliche Eignung ist nachzuweisen durch eigene Supervisionsfortbildungen gemäß Absatz 5, eigene therapeutische Tätigkeit und qualifizierte Supervisionsangebote.
- (5) Zur Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung findet für die Supervisorinnen und Supervisoren jährlich ein Supervisorenkolloquium statt. In diesem Kolloquium findet zudem die Überprüfung der Befähigung zur Ausübung der Supervisorentätigkeit im Rahmen dieses Weiterbildenden Studiums statt. Verfahren und Kriterien zur Anerkennung und regelmäßigen Überprüfung können der Anlage zu dieser Ordnung entnommen werden.
- (6) Die Teilnahme an der praktischen Ausbildung wird von der Supervisorin oder dem Supervisor festgehalten und im Weiterbildungsbuch und durch gesonderte Bescheinigungen bestätigt. Es sind mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Die Leitung des Weiterbildenden Studiums entscheidet darüber, ob sie die Falldarstellungen als Prüfungsfall annimmt. Zu diesem Zweck bestellt sie Dozentinnen bzw. Dozenten oder Supervisorinnen bzw. Supervisoren, die die Falldarstellungen beurteilen. Die maßgeblichen Kriterien zur Beurteilung von Falldarstellungen können den Informationen zum Studienverlauf entnommen werden. Nicht angenommene Falldarstellungen können bis zu zweimal überarbeitet oder durch andere Falldarstellungen ersetzt werden.

§ 12 Selbsterfahrung

- (1) Selbsterfahrung als Teil der psychotherapeutischen Qualifikation hat zum Ziel, den Therapeuten oder die Therapeutin für nicht therapiegerechte und nicht falladäquate Einflussnahmen auf den Patienten oder die Patientin zu sensibilisieren.
- (2) Die Selbsterfahrung findet unter Anleitung von anerkannten Selbsterfahrungsleitern und Selbsterfahrungsleiterinnen statt, die als Supervisorinnen oder Supervisoren nach § 4 Abs. 3 der KJPsychTh-APrV von der Leitung des Weiterbildenden Studiums anerkannt sind und zu denen der Ausbildungsteilnehmer bzw. die Ausbildungsteilnehmerin keine verwandtschaftlichen Beziehungen hat sowie nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten steht. Die Selbsterfahrung richtet sich nach dem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung ist, § 5 Abs. 1 KJPsychTh-APrV. Die Beauftragung und die Überprüfung der Befähigung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 11 Abs. 4, Abs. 5.
- (3) Die Selbsterfahrung mit Selbsterfahrungsleiter oder Selbsterfahrungsleiterin umfasst insgesamt mindestens 120 Stunden.
- (4) Die Selbsterfahrung umfasst die folgenden Bereiche:

- a) Auseinandersetzung mit der Therapeutenrolle
 - b) Eigene biografische Einflüsse auf die therapeutische Tätigkeit
 - c) Reflexion der eigenen Entwicklung als Therapeut
 - d) Persönliche Beteiligung am Therapiegeschehen
 - e) Gruppendynamische Selbsterfahrung
 - f) Abhängigkeit von Kontextbedingungen der Praxiseinrichtung
- (5) Die Teilnahme an der Selbsterfahrung wird in Teilnehmerlisten festgehalten und im Weiterbildungsbuch bestätigt.

§ 13

Erfolgreicher Abschluss des Weiterbildenden Studiums

(1) Nach Abschluss des Weiterbildenden Studiums erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums. Diese Bescheinigung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung. Die Einzelheiten zur Abschlussprüfung ergeben sich aus den §§ 7ff. KJPsychTh-APrV.

(2) Voraussetzungen für die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums sind:

- a) Nachweis über das Absolvieren der theoretischen Ausbildung im Sinne des § 8 Abs. 2 Buchstabe a) in Verbindung mit § 9.
- b) Nachweise über die praktische Tätigkeit im Sinne des § 8 Abs. 2 Buchstabe b) und c) in Verbindung mit § 10. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen der jeweiligen Einrichtung über den Umfang der stationären praktischen Tätigkeit in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik/Abteilung (Praktische Tätigkeit Teil 1) sowie der ambulanten praktischen Tätigkeit in einer anerkannten psychotherapeutischen Einrichtung (Praktische Tätigkeit Teil 2).
- c) Nachweise über die Teilnahme an der praktischen Ausbildung im Sinne des § 8 Abs. 2 Buchstabe d) in Verbindung mit § 11. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen der Supervisorinnen oder Supervisoren über den Umfang der therapeutischen Tätigkeit unter Supervision, die regelmäßige Bestätigung der abgeleiteten Supervisionsstunden im Weiterbildungsbuch sowie durch die Vorlage von sechs von der Leitung des Weiterbildenden Studiums angenommenen Falldarstellungen.
- d) Nachweis über den Besuch der Veranstaltungen zur Selbsterfahrung im Sinne des § 8 Abs. 2 Buchstabe e) in Verbindung mit § 12. Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in Teilnehmerlisten und Belege im Weiterbildungsbuch.
- e) gegebenenfalls Nachweis über das Absolvieren der verbleibenden Ausbildungsstunden im Sinne des § 8 Abs. 2 Buchstabe f).

§ 14

Unterbrechung des Weiterbildenden Studiums, Anrechnung anderer Ausbildungen

(1) Die zuständige Landesbehörde kann auf Antrag eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung im Weiterbildenden Studium für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie entsprechend § 5 Abs. 3 PsychThG anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Zur Verkürzung des Studiums gemäß § 5 Abs. 3 des PsychThG gilt § 6 Abs. 2 der KJPsychTh-APrV.

(3) Entsprechend § 6 Abs. 1 der KJPsychTh-APrV wird auf die Dauer des Weiterbildenden Studiums für Kinder und Jugendlichenpsychotherapie eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet. Zudem werden Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen vom Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Teilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr für die praktische Tätigkeit angerechnet. Darüber hinausgehende Fehlzeiten können von der zuständigen Landesbehörde auf Antrag berücksichtigt werden, wenn besondere Härte vorliegt und das Ziel des Studiums nicht gefährdet wird.

§ 15
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Studienordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Weiterbildende Studium Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie der Universität Bielefeld vom 20. Juni 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Abteilungsausschusses der Abteilung Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 4. Mai 2011.

Bielefeld, den 2. Mai 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anlage 1:**Kriterien für Kongresse, Workshops oder Fortbildungen (§8 Abs. 2 lit a) v)**

Die Veranstaltungen sollen mindestens eins der folgenden Kriterien erfüllen:

- Veranstaltungen des Weiterbildenden Studiums für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie der Universität Bielefeld
- Veranstaltungen der Arbeitseinheit für Klinische Kinder- und Jugendlichenpsychologie und Psychotherapie
- akkreditierte Fort- und Weiterbildungsveranstaltung der zuständigen Kammern
- als Organisatoren treten auf:
 - o Deutsche Gesellschaft für Psychologie
 - o Fachgruppe Klinische Psychologie
 - o Bundespsychotherapeutenkammer
 - o Landespsychotherapeutenkammer
 - o Fachverbände der Verhaltenstherapie

Anlage 2:**Verfahren und Kriterien zur Anerkennung und regelmäßigen Überprüfung der Tätigkeit als Supervisorin/Supervisor und Selbsterfahrungsleiterin/Selbsterfahrungsleiter einschließlich des Überprüfungsturnus**Anerkennung

Neben den Qualifikationen nach § 4 Abs. 3 KJPsychTh-APrV müssen die Supervisoren/Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiterin/Selbsterfahrungsleiter eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit (Dozenten- oder Supervisorentätigkeit) sowie eine persönliche Eignung nachweisen (siehe § 5 der Studienordnung). Diese persönliche Eignung ist durch die regelmäßige Teilnahme an den Supervisorenkolloquien, eigene therapeutische Tätigkeit sowie durch qualifizierte Supervisions- bzw. Selbsterfahrungsangebote zu belegen.

Überprüfung

Die zur Anerkennung erforderlichen Kriterien werden von der Leitung des Weiterbildenden Studiums jährlich überprüft. Die Anerkennung kann entzogen werden, falls die persönliche Eignung nicht mehr gegeben ist. Pro Semester wird eine Evaluation der Supervision und der Selbsterfahrung von der Leitung des Weiterbildenden Studiums durchgeführt und an die Supervisoren/Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiterin/Selbsterfahrungsleiter zurückgemeldet. Dies dient der Überprüfung der qualifizierten Supervisions- bzw. Selbsterfahrungsangebote. Darüber hinaus ist die regelmäßige Teilnahme an den Supervisorenkolloquien, die einmal im Semester von der Leitung des Weiterbildenden Studiums angeboten werden, erforderlich. Diese dienen der Koordination und Abstimmung der theoretischen und praktischen Ausbildung.

Überblick über die Aufteilung der verschiedenen Ausbildungsteile über die 6 Semester des Weiterbildenden Studiums Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie							
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester		Gesamt
Das Studium umfasst mindestens 4200 Stunden und umfasst folgende Teile:							
Theoretische Ausbildung							Mind. 600 Stunden
Mindestens 200 Stunden Grundstudium			Mindestens 400 Stunden vertieftes Studium				
Praktische Tätigkeit							Mind. 1800 Stunden
Praktische Tätigkeit 2 Mindestens 600 Stunden	Praktische Tätigkeit 1 Mindestens 1200 Stunden						
Praktische Ausbildung							Mind. 600 Stunden
Mindestens 600 Behandlungsstunden Mindestens 150 Stunden Supervision, davon mindestens 50 Einzelsupervision							Mind. 150 Stunden
Selbsterfahrung							Mind. 120 Stunden
Mindestens 120 Stunden							
Individuelle Schwerpunktsetzung							Max. 930 Stunden
Maximal 930 Stunden Lerngruppen Lehrpraktische Übungen Intervention Selbststudium							Max. 930 Stunden
							Mindestens 4200 Stunden

